

## Beschlussvorlage

0029/2023

Dezernat Arbeit und Soziales

### Beratungsfolge:

1. Sozialausschuss	29.06.2023	Vorberatung	N
2. Kreistag	11.07.2023	Entscheidung	Ö

Reinhard Friedel      31.01.2023

---

**gez. Dezernent/in / Datum**

### Einstellung des Geschäftsfelds „Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung,,

#### Beschlussentwurf:

Der Geschäftsbereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung wird eingestellt.  
Es erfolgt die Löschung des Geschäftsfelds aus dem Gesellschaftervertrag.

#### Kurzdarstellung der Sach- und Rechtslage:

Die Kernaufgabe der DiPers GmbH ist es Menschen in verschiedenen Lebenslagen auf dem Weg in den ersten Arbeitsmarkt zu begleiten und die dauerhafte Eingliederung in Beschäftigung oder Ausbildung zu ermöglichen.

Aus dem 1995 gegründeten Verein DiPers e.V. wurde im Jahre 1998 eine gemeinnützige, landkreiseigene Bildungs- und Beschäftigungsgesellschaft, deren Portfolio sich im Laufe der Zeit mit den jeweiligen arbeitsmarktlichen Bedarfen verändert hat.

Heute stehen die Durchführung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen für arbeitslose und arbeitssuchende Personen, sowie die Durchführung präventiver Beratungsdienste, beispielsweise für benachteiligte Schülerinnen und Schüler in den beruflichen Schulen, als Tätigkeitsschwerpunkte im Vordergrund.

## **1. Gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung im Wandel**

Die „gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung“ wurde im Jahr 1999 in das Projektportfolio der DiPers GmbH aufgenommen, um Empfängerinnen und Empfängern von Sozialhilfe, mittels sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung einen (Wieder-) Einstieg in das Erwerbsleben zu ermöglichen.

Mit der Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung durch die Bundesagentur für Arbeit am 03.04.2003 wurde die Zielgruppe um Empfängerinnen und Empfänger der Arbeitslosenhilfe erweitert, wodurch sich die Arbeitnehmerüberlassung kurzzeitig zu einem wichtigen Unternehmensbereich entwickelte.

Seit der Einführung der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) im Jahr 2005 verlor die Arbeitnehmerüberlassung für die o.a. Zielgruppen jedoch zunehmend an Bedeutung, was im Wesentlichen an neuen und bei Arbeitgebern stark nachgefragten arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, wie bspw. Arbeitsgelegenheiten (Mehraufwands- und Entgeltvarianten) und hohen Lohnkostenzuschüssen (FAV - Förderungen von Arbeitsverhältnissen), lag.

Später kamen mit dem „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes“ (Verringerung der Verleihzeit) ab 1. April 2017 und der grundlegenden Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes 2019 verschärfte Regelungen für den Verleih hinzu. Seither steht insbesondere die Integration der verliehenen Arbeitnehmer:innen beim Entleiher im Mittelpunkt, die mit den Regelungen einer Höchstüberlassungsdauer von max. 18 Monaten und einer tariflichen Bezahlung (Equal Pay) nach 9 Monaten Verleihdauer einhergeht.

Die Bereitschaft der Betriebe, gering qualifizierte Personen mit multiplen

Vermittlungshemmnissen aus dem SGB II im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung zu beschäftigen, sank nochmals stark, seit Alternativförderungen im Zuge des Teilhabechancengesetzes ab 2019 (§16e und 16i SGB II) Arbeitgebern die Möglichkeit bieten, im ersten Jahr der Beschäftigung bis zu 100% der Lohnkosten erstattet zu bekommen, sowie hohe Folgezuschüsse zu erhalten.

## 2. Aktueller Sachstand

Im Rahmen der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung verlieh die DiPers GmbH in den letzten Jahren lediglich Arbeitskräfte an die Landkreisverwaltung Ravensburg, die ihrerseits im Kontext des Arbeitsverhältnisses mit der DiPers GmbH eine niederschwellige Tätigkeit beim Landkreis zur Heranführung an den ersten Arbeitsmarkt ausüben konnten:

	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Anzahl d. BV	3	3	1	3	3	-	-	-
Hinweise		(dieselben wie 2015)			(dieselben wie 2018)			

In der vorstehenden Tabelle wird ersichtlich, dass die gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung seit dem Jahr 2015 nur noch einen sehr geringen Verleiherfolg aufweist und seit dem Jahr 2020 gar nicht mehr nachgefragt wird.

Die DiPers GmbH hält unter Nutzung der aktuellen Förderinstrumente (§§16d, 16e, 16i SGB II) im Bereich der Dienstleistungsprojekte Bistro- und Bewirtungsservice, Boten- und Postservice sowie dem Reinigungsservice entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten mit begleitendem Coaching zur Stabilisierung der Teilnehmenden vor, so dass bedarfsgerechte Alternativen zur Arbeitnehmerüberlassung bestehen.

Betriebswirtschaftlich trägt sich die Umsetzung der Arbeitnehmerüberlassung durch die gesetzlichen Vorgaben (Vorhalten einer eigenen, vom übrigen Betrieb unabhängige Organisationseinheit) bei einer so geringen Anzahl von Teilnehmenden nicht. Bei Fortführung des arbeitsmarktlichen Instruments wäre außerdem eine komplexe Neubeantragung der Genehmigung zur Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung bei der Bundesagentur für Arbeit erforderlich, da diese nach drei Jahren ohne Verleih

automatisch erlischt.

Sowohl der Aufsichtsrat als auch die Geschäftsführung der DiPers GmbH plädieren aus oben genannten Gründen daher für die Einstellung dieses nicht mehr zielführenden und unwirtschaftlichen Geschäftsfelds.

Der Kreistag wird aus den genannten Gründen daher gebeten den Gesellschafter zu beauftragen, die Löschung des Geschäftsfelds „gemeinnützige Arbeitnehmerüberlassung“ aus dem Gesellschaftervertrags der DiPers GmbH zu veranlassen und das Tätigkeitsfeld aus dem Portfolio der Gesellschaft zu streichen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

**Keine**